



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 18

Bayreuth, 25. August 2025

Satzung über die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen des Schulzweckverbands Hollfeld-Wonsees-Plankenfels (Benutzungssatzung Pump-track)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels hat in ihrer Sitzung am 2.7.2025 eine Satzung über die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen des Schulzweckverbands Hollfeld-Wonsees-Plankenfels (Benutzungssatzung Pump-track) beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Satzung über die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen des Schulzweckverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels (Benutzungssatzung Pumptrack)

Der Schulzweckverband Hollfeld-Wonsees-Plankenfels erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Der Schulzweckverband Hollfeld-Wonsees-Plankenfels betreibt nachstehende Anlage und Einrichtungen als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Satzung genutzt werden können.

1. Anlagen im Sinne dieser Satzung ist der "Pumptrack", welcher aus zwei Bahnen besteht.
2. Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die in den Anlagen aufgestellten
 - a) Gegenstände, die der Verschönerung dienen (z. B. Holzhaus, Zäune, Beleuchtung, etc.),
 - b) Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.

B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Abfallkörbe, etc.),

c) bauliche Anlagen.

§ 2

Verbindlichkeit der Satzung

- (1) Die Nutzungssatzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Nutzer.
- (2) Die Satzung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Einrichtung erklärt sich der Nutzer mit den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Anordnungen des Personals der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld einverstanden.

§ 3

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die nach § 1 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Freizeitgeräte unentgeltlich zum Zweck der Erholung und des Sports nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 4

Verhalten in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Benutzer haben sich in den nach § 1 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) In den Anlagenbereichen und Einrichtungen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. der Aufenthalt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr
2. das Befahren, Schieben, Parken und Abstellen von Mofas, Motorrädern, Motorrollern, etc.

3. die Anlagen ohne geeignete Schutzkleidung und Schutzhelm zu benutzen,
4. die Anlage oder deren Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
5. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse wegzuerwerfen oder liegenzulassen,
6. auf den Spielgeräten Sturzhelme zu tragen,
7. diese durch Hunde oder sonstige Tiere verunreinigen zu lassen,
8. Hunde frei oder an überlangen Leinen herumlaufen zu lassen,
9. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen,
10. das Errichten offener Feuerstellen und das Grillen,
11. Versammlungen und Vergnügungen ohne vorherige Genehmigung abzuhalten,
12. sich zum Zwecke des Alkoholgenußes außerhalb genehmigter Veranstaltungen zu versammeln und niederzulassen,
13. sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob der Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde,
14. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder die Ruhe auf andere Art

Inhalt:

Satzung über die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen des Schulzweckverbands Hollfeld-Wonsees-Plankenfels (Benutzungssatzung Pumptrack)
Aufgebot eines Sparkassenbuches
Kreisausschusssitzung in Bayreuth
Haushaltssatzung zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

und Weise zu stören,

15. Plakate, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken ohne Genehmigung anzubieten.

§ 5

Ausnahmegenehmigung

- (1) Auf Antrag kann von den Verboten des § 3 eine Ausnahme genehmigt werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung wird befristet erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen, von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen versehen werden.
- (3) Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung hat bei Widerruf keinen Ersatzanspruch.

§ 6

Benutzungssperre

Die nach § 1 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Freizeitgeräte können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Freizeitgeräte einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch bei Verunreinigung durch Hunde und andere Tiere.

§ 8

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststelle der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 einschließlich der Spiel- und Freizeitgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlichen Witterun-

gen nicht geräumt oder gestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 10

Platzverweise und Anlagenverbote

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung

1. gegen Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder Gegenstände mitbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften von den nach § 1 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten dieser öffentlichen Anlage und Einrichtungen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KommZG i. V. mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Nr. 1 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer dieser Satzung zuwiderhandelt, wenn er
 1. als Benutzer dieser öffentlichen Anlagen und Einrichtungen entgegen § 4 Abs. 1 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
 2. als Benutzer dieser öffentlichen Anlagen und Einrichtungen die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht befolgt oder diese beschädigt oder verunreinigt
 3. die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen trotz verfügbarer Benutzungssperre (§ 6) benutzt
 4. eine Beschädigung, Verunreinigung oder einen sonstigen satzungswidrigen Zustand im Anlagenbereich entgegen § 7 nicht unverzüglich beseitigt oder einer vollziehbaren Anordnung gem. § 8 nicht Folge leistet.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstoßen, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung

über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 12

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist vom Schulzweckverband Hollfeld-Wonsees-Plankenfels beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hollfeld, 17. Juli 2025

Schulverband

Hollfeld-Wonsees-Plankenfels

Stern

Schulverbandsvorsitzender

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr. neu: 3411612884

Konto-Nr. alt: 11612884

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 18. August 2025

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 1. September 2025, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

58. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 23.6.2025
2. Bekanntgaben
3. Kommunales;
Gebietsänderung;
Eingemeindung des gemeindefreien Gebiets "Prüll" in das Gemeindegebiet der Stadt Pottenstein;
Anhörung des Landkreises
4. Kommunales;
Landrats- und Kreistagswahlen 2026;
Bestellung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters
5. Finanzen;
1. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Landkreises;
Investitionsliste des Landkreises und der Zweckverbände;
Reduzierung der finanziellen Belastungen der ZV-Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge, der Terme Obernsees und des Fränkischen Schweiz-Museums durch Stoppen von weiteren noch nicht begonnenen Investitionsmaßnahmen;
Antrag KR Hans Hümmer (FWG-Fraktion) vom 22.5.2025
6. Finanzen;
Jahresabschluss 2020;
Feststellung und Entlastung
7. Finanzen;
Jahresabschluss 2021;
Feststellung und Entlastung
8. Finanzen;
Anwerben von privaten Investoren für die Zweckverbände;
Antrag KR Hans Hümmer (FWG-Fraktion) vom 22.5.2025
9. Finanzen;
Weitere Belastungsminimierung durch Reduzierung der prozentualen Verbandsbeteiligung;
Antrag KR Hans Hümmer (FWG-Fraktion) vom 22.5.2025
10. Finanzen;
Haushaltskonsolidierung;
Untersuchung aller disponiblen Ausgabepositionen;
Antrag KRe Mario Schulze und Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) vom 31.3.2025
11. Geschäftsstelle Kreistag;
Haushaltskonsolidierung;
Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger;
Streichung der monatlichen Pauschalzahlungen;
Antrag KRe Mario Schulze und Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) vom 31.3.2025
12. Hochbau;
Gebäude Landratsamt;
Erneuerung Kälteanlage
13. Förderung der Jugendarbeit;
Richtlinie zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Bayreuth im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII;
Änderung der Fördersumme
14. RE;
Mobilität;
Geschäftsstelle Bahnelektrifizierung;
Zustimmung zur Weiterfinanzierung 2026-2028
15. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 18. August 2025
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversor-
gung der Seybothenreuther Gruppe
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **584.200 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **734.000 €** ab.

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

97.300,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Seybothenreuth, 31. Juli 2025

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Seybothenreuther Gruppe**
Preißinger
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.